

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner, Straße 1

9-NW-796/7

Bearbeiter 02282/564 24. Juli 1980

Dr. Genauf Dipl.-Ing. Klappe 97

Betrifft

Marktgemeinde Weikendorf, KG. Dörfles und EG. Weikendorf, Teich
in Dörfles Erklärung zum Naturdenkmal
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5000-0, den sich auf den Grundstücken
Nr. 219/1, KG. Dörfles, und 704/1, 704/2 und 704/3, KG. Weikendorf,
befindlichen "Teich in Dörfles" zum Naturdenkmal.

Der Teich hat eine Größe von 70 x 33 Meter (2.300 m²), weist eine
Tiefe bis zu 2 Meter auf und es ist eine Insel im Ausmaß von 500
bis 1.000 m², je nach Wasserstand, vorhanden. Dieser Teich führt
die Bezeichnung "Schwemm" und ist im Nordosten der Gemeinde am
Rande des Ortsriedes gelegen. Die Zufahrt erfolgt von der Bundes-
straße 8 über die Landesstraße 3005 bis Dörfles, von wo man über
die erste Quergasse links über die Brücke ca. 90 Meter auf einem
Feldweg zum Teich gelangt.

In dieses Naturdenkmal ist jeder Eingriff in das Pflanzen- und
Tierleben sowie jede Änderung der Boden- und Felsbildung untersagt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Schreiben des Biologen Dr. F. Lutzenberger, Schloß Hetzendorf,
Wien, welcher den gegenständlichen Teich am 12. November 1979 be-
sichtigt hat, kommt diesem sowohl als gestaltendes Element der
Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere
Bedeutung zu. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz hat zur
beabsichtigten Naturdenkmalerklärung eine positive Stellungnahme
abgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegrafisch
Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weikendorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

./.

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
zu Zahl II/3-551-04/27-1980, (zweifach)
3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Operngasse 21, 1040 Wien
4. das Bezirksgericht Gänserndorf,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Sinne des § 15
NÖ Naturschutzgesetz im Grundbuch und Übermittlung von zwei
ex officio Ausfertigungen des diesbezüglichen Grundbuchsbescheides
bzw. nach Ersichtlichmachung eines Grundbuchsauszuges.

Der Bezirkshauptmann
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter 02282/561 25. August 1980
Dr. Gamauf Kl. 97

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch
Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungssatz zu enthalten und ist mit 2 % -- Bundessteuer --
Stempel zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weiskirchen, z.H. des Herrn Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner, Straße 1

9-NW-796/7

Bearbeiter 02282/564 24. Juli 1980

Dr. Genauf Dipl. Ing. Klappe 97

Betrifft

Marktgemeinde Weikendorf, KG. Dörfler und EG. Weikendorf, Teich
in Dörfler Erklärung zum Naturdenkmal
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5000-0, den sich auf den Grundstücken
Nr. 219/1, KG. Dörfler, und 704/1, 704/2 und 704/3, KG. Weikendorf,
befindlichen "Teich in Dörfler" zum Naturdenkmal.

Der Teich hat eine Größe von 70 x 33 Meter (2.300 m²), weist eine
Tiefe bis zu 2 Meter auf und es ist eine Insel im Ausmaß von 500
bis 1.000 m², je nach Wasserstand, vorhanden. Dieser Teich führt
die Bezeichnung "Schwemm" und ist im Nordosten der Gemeinde am
Rande des Ortsriedes gelegen. Die Zufahrt erfolgt von der Bundes-
straße 8 über die Landesstraße 3005 bis Dörfler, von wo man über
die erste Quergasse links über die Brücke ca. 90 Meter auf einem
Feldweg zum Teich gelangt.

In dieses Naturdenkmal ist jeder Eingriff in das Pflanzen- und
Tierleben sowie jede Änderung der Boden- und Felsbildung untersagt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Schreiben des Biologen Dr. F. Lutzenberger, Schloß Hetzendorf,
Wien, welcher den gegenständlichen Teich am 12. November 1979 be-
sichtigt hat, kommt diesem sowohl als gestaltendes Element der
Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere
Bedeutung zu. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz hat zur
beabsichtigten Naturdenkmalerklärung eine positive Stellungnahme
abgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegrafisch
Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weikendorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters

./.

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
zu Zahl II/3-551-04/27-1980, (zweifach)
3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Operngasse 21, 1040 Wien
4. das Bezirksgericht Gänserndorf,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Sinne des § 15
NÖ Naturschutzgesetz im Grundbuch und Übermittlung von zwei
ex officio Ausfertigungen des diesbezüglichen Grundbuchsbescheides
bzw. nach Ersichtlichmachung eines Grundbuchsauszuges.

Der Bezirkshauptmann
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NW-796/7 Bearbeiter 02282/561 25. August 1980
Dr. Gamauf Kl. 97

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegrafisch
Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungswort zu enthalten und ist mit 2 70,- -- Bundessteuerpfe-
larke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Weiskirchen, z.H. des Herrn Bürgermeister